

Sehr geehrte Frau.....,

der Igel fällt als gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c) BNatSchG besonders geschützte Art unter die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Daher haben einige untere Naturschutzbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich Allgemeinverfügungen mit nächtlichen Betriebsverboten für Mähroboter auf der Grundlage des § 3 Absatz 2 BNatSchG (in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) erlassen. § 3 Absatz 2 BNatSchG gestattet es den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des BNatSchG und der aufgrund des BNatSchG erlassenen Vorschriften sicherzustellen.

Uns liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass solche Allgemeinverfügungen rechtlich nicht zulässig sind. Insofern gehen wir davon aus, dass sie eine rechtliche Möglichkeit zur Verbesserung des Igelschutzes darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Herrmann

Referat 72

Arten- und Habitatschutz

Kernerplatz 9 | 70182 Stuttgart

Telefon: +49 711 126-2030

E-Mail: astrid.herrmann@um.bwl.de

Internet: um.baden-wuerttemberg.de | Instagram

Mehr über Baden-Württemberg:

Baden-Wuerttemberg.de | Instagram |

Beteiligungsportal |

Datenschutzhinweise unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>